



Rahmenbewilligung

im Sinne des Art. 7 der Nationalstrassenverordnung
vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111)

Rastplätze:

- N01; Oberbipp Nord; Parz. Nr. 2.01; Gde. Oberbipp (BE)
- N01; Hexentobel Nord; Parz. Nr. 943; Gde. Wängi (TG)
- N01; Hexentobel Süd; Parz. Nr. 943; Gde. Wängi (TG)
- N02; Personico; Parz. Nr. 990; Gde. Bodio (TI)
- N02; Muzzano Ost; Parz. Nr. 685; Gde. Muzzano (TI)
- N02; Muzzano West; Parz. Nr. 685; Gde. Muzzano (TI)
- N03; Mumpf Nord; Parz. Nr. 8; Gde. Mumpf (AG)
- N03; Mumpf Süd; Parz. Nr. 8; Gde. Mumpf (AG)
- N03 Aspholz; Parz. Nr. 5406 + 5408; Gde. Adliswil (ZH)
- N04; Wolfsprung; Parz. Nr. 792; Gde. Ingenbohl (SZ)
- N08; Glooten Nord; Parz. Nr. 917; Gde. Iseltwald (BE)
- N08; Glooten Süd; Parz. Nr. 917; Gde. Iseltwald (BE)
- N09; La Biollaz; Parz. Nr. 23584; Gde. Sion (VS)
- N09; Les Iles; Parz. Nr. 15014; Gde. Sion (VS)
- N12; La Tuffière; Parz. Nr. 1165; Gde. Hauterive (FR)
- N12; Les Muéses; Parz. Nr. 674/694; Gde. Hauterive (FR)
- N13; Isola; Parz. Nr. 2245; Gde. Mesocco (GR)
- N13; Isola; Parz. Nr. 2245; Gde. Mesocco (GR)
- N16; Boécourt Nord; Parz. Nr. 2001/506; Gde. Boécourt (JU)
- N16; Boécourt Süd; Parz. Nr. 2001/506; Gde. Boécourt (JU)

Betreiber¹: xxx

Bewilligungszweck: **Bau und Betrieb von Schnellladestationen**

¹ In dieser Bewilligung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich jeweils miteingeschlossen.

Das Bundesamt für Strassen ASTRA zieht in Erwägung:

I. Sachverhalt

Zur Förderung der Elektromobilität sollen auf dem Nationalstrassennetz in Ergänzung zu den Ladestationen auf den Raststätten weitere Lademöglichkeiten geschaffen werden. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der Rechtsanpassungen zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds 2017 die rechtlichen Grundlagen für den Bau und Betrieb von Schnellladestationen (SLS) auf Rastplätzen geschaffen.

Die Rastplätze auf dem Nationalstrassennetz sind über die gesamte Schweiz verteilt und von ihrer baulichen Ausgestaltung her sehr unterschiedlich. Das Bundesamt für Strassen ASTRA erachtet 100 Rastplätze als geeignet für die Ausrüstung mit SLS.

Für diese 100 Standorte wurden im September 2018 anlässlich einer öffentlichen Publikation insgesamt fünf geeignete Anbieter für den Bau, Betrieb und Unterhalt von SLS gesucht. Jedem der ausgewählten Betreiber wird für die gesetzlich begrenzte Maximaldauer von 30 Jahren ein Paket mit 20 Rastplätzen zugeteilt. Dabei wird darauf geachtet, dass jedes Paket hinsichtlich der Standorte in etwa gleich attraktiv ausgestaltet ist. Ein Jahr nach Bewilligungserteilung sollen SLS auf mindestens fünf Rastplätzen eines jeden Paketes in Betrieb sein. Ziel ist es, dass innerhalb von zehn Jahren alle 100 Rastplätze mit SLS ausgerüstet sind.

Das ASTRA stellt für jeden Rastplatz als Basislösung die Stromanschlüsse bis und mit Trafostation (in der Regel 630 kVA) sicher. Es stellt zudem den nötigen Platz für die Trafostation zur Verfügung und trägt im Sinne einer Vorleistung die Fixkosten für den Bau der Trafostation und der Zuleitung.

Der Bau der notwendigen Anlagen für die Erschliessung der Rastplätze mit einer ausreichenden Stromstärke (Trafostation inkl. der zugehörigen Bauteile/Zuleitungen bis zum Rastplatz) erfolgt durch das versorgende Elektrizitätswerk (EVU). Diese Anlagen stehen im Regelfall im Eigentum des EVU. Die Erschliessung der Ladestation von der Trafostation ist Sache des Betreibers. Der Bau der SLS ist ebenfalls Sache des Betreibers und richtet sich nach kantonalem Recht.

Das Entgelt für die Nutzung der Nationalstrasseninfrastruktur für den Bau und Betrieb der SLS berechnet sich aus den Investitionen des ASTRA für die Bereitstellung der Infrastruktur. In den ersten zehn Jahren ist ein ansteigendes Entgelt vorgesehen. Die Höhe des Entgelts ab dem elften Betriebsjahr wird auf Basis der tatsächlichen Investitionen in die Infrastruktur berechnet. Der ermittelte Wert bleibt anschliessend bis zum Ablauf der Bewilligungsdauer konstant.

II. Formelles

1. Rastplätze können mit Anlagen zur Abgabe von alternativen Treibstoffen – insbesondere Elektrizität – versehen werden. Der Bau dieser Anlagen richtet sich nach kantonalem Recht. Der Bund beteiligt sich nicht an den Bau- und Betriebskosten (Art. 7a NSG²).
2. Wer auf Rastplätzen Anlagen zur Abgabe von alternativen Treibstoffen, wie Schnellladestationen betreiben will, braucht eine Bewilligung des ASTRA (Art. 7 NSV³).
3. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3) ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten.

² Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11).

³ Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (SR 725.111).

III. Materielles

1. xxx (nachstehend Betreiber) hat sich im Rahmen eines im Bundesblatt publizierten Bewerbungsverfahrens beim ASTRA um eine Bewilligung für den Bau und Betrieb von SLS auf den Rastplätzen der Nationalstrasse beworben.
2. Aufgrund des Ergebnisses eines vom ASTRA unter Beizug eines Expertengremiums durchgeführten Evaluationsverfahrens wurde dem Betreiber ein Paket von insgesamt 20 Rastplätzen entlang des Nationalstrassennetzes zugewiesen.
3. Gemäss Artikel 2 Buchstabe e NSV gelten Rastplätze mit ihren Zu- und Wegfahrten sowie den dazugehörigen Bauten und Anlagen als Bestandteil der Nationalstrasse. Die Nationalstrassen stehen im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das ASTRA (Art. 8 Abs. 1 NSG).
4. Die SLS und die zugehörigen Anlagen verbleiben im Eigentum des Betreibers.
5. Die Stromanschlüsse bis und mit der Trafostation sowie die Trafostation selber (inkl. Ersatz nach Ablauf der Lebensdauer oder bei Materialschäden), werden dem Betreiber vom ASTRA zur Verfügung gestellt. Für den Betrieb der SLS stehen dem Betreiber max. 600 kVA zur Verfügung. Höhere Anschlussleistungen sind auf Wunsch des Betreibers in Absprache mit dem zuständigen EVU im Einzelfall möglich. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch den Betreiber zu tragen. Die definitiven Anschlussleitungen sowie allfällige Zusatzkosten pro Rastplatz werden in den Datenblättern zu den einzelnen Standorten (vgl. IV. Ziff. 8) bzw. den Bewilligungen für die Nutzung des Terrains im Eigentum der Nationalstrasse nach Art. 29 NSV und der erforderlichen baulichen Umgestaltung im Sinne von Art. 44 NSG i.V.m. Art. 30 NSV (Nutzungsbewilligungen) zu den einzelnen Standorten festgelegt.
6. Die Signalisation der SLS im Bereich der Stammachse erfolgt durch das ASTRA. Die Signalisation und die Markierung der Ladeplätze auf den Rastplätzen muss mit dem ASTRA abgestimmt werden. Die Kosten dafür trägt der Betreiber.
7. Auf den jeweiligen Nationalstrassengrundstücken kann auf ausdrücklichen Wunsch des Betreibers für den Bau der SLS zu Gunsten des Betreibers für sämtliche Anlageteile ein unselbständiges Baurecht errichtet werden. Sämtliche Kosten der Errichtung des Baurechts gehen zu Lasten des Betreibers. Ohne Vereinbarung eines ausdrücklichen Baurechts wird das Eigentum an der SLS und den zugehörigen Anlagen über die pro Standort zu erteilende Nutzungsbewilligung an den Betreiber übertragen.

IV. und verfügt:

1. Dem Betreiber wird gemäss den nachstehend aufgeführten Vorgaben, sowie im Rahmen der vom ASTRA genehmigten Projekte die Bewilligung für die Beanspruchung der eingangs erwähnten Rastplätze exklusiv zum Bau und Betrieb von je einer SLS pro Rastplatz erteilt. Die Details der Nutzung des Nationalstrassengrundstücks werden in der pro Standort zu erteilenden Nutzungsbewilligung festgehalten.
2. Diese Rahmenbewilligung tritt unmittelbar nach Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft und endet 30 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten SLS. Das Datum der Inbetriebnahme jeder SLS wird im jeweiligen Standortdatenblatt (vgl. IV Ziff. 8) festgehalten. Die Rahmenbewilligung ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des ASTRA auf Dritte übertragbar. Bei geplanter Änderung der Besitzverhältnisse ist der Betreiber verpflichtet, das ASTRA vorgängig schriftlich darüber zu informieren und um Genehmigung zu ersuchen. Mit Übertragung der Rahmenbewilligung gehen auch alle Nutzungsbewilligungen pro Standort direkt auf den neuen Rahmenbewilligungsinhaber über, inklusive der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Massgebend für die Beurteilung einer Änderung der Besitzverhältnisse sind die Besitzverhältnisse im Moment der Bewilligungserteilung.
3. Mindestens fünf der dem Betreiber zugeteilten Rastplätze sind innerhalb eines Jahres, fünf weitere innerhalb von fünf Jahren, und die restlichen Rastplätze innerhalb von 10 Jahren ab Erteilung dieser Bewilligung mit einer SLS auszurüsten. Die Reihenfolge der Realisierung der SLS wird zusammen mit dem Bewilligungsnehmer festgelegt und der Bau der benötigten Infrastruktur vom

ASTRA ausgelöst. Die Dauer für die Erstellung der Stromanschlüsse wird auf die vorgenannten Fristen aufgeschlagen. In jedem Fall ist die SLS spätestens ein Jahr nach Bereitstellung der benötigten Infrastruktur in Betrieb zu nehmen. Verzögerungen ausserhalb des Einflussbereichs des Betreibers bleiben vorbehalten (z.B. vom Betreiber nicht verschuldete Verzögerungen von Bewilligungsverfahren wie bspw. Einsprachen gegen ein Baugesuch oder Beschwerden gegen eine Baubewilligung).

4. Allgemeine Bedingungen und Auflagen

- 4.1 Die Erschliessung der SLS ab der Trafostation ist Sache des Betreibers.
- 4.2 Der Betreiber hat alle allfällig erforderlichen zusätzlichen Bewilligungen (Bund, Kanton, Gemeinde) auf eigene Kosten selber einzuholen.
- 4.3 Allfällige Mehraufwendungen der Gebietseinheiten für den Betrieb und die Reinigung der Rastplätze im Zusammenhang mit dem Betrieb der SLS gehen zu Lasten des Betreibers und werden diesem von der zuständigen Gebietseinheit direkt in Rechnung gestellt.
- 4.4 Zusätzlich zur strassenverkehrsrechtlichen Signalisation (vgl. III. Ziff. 6) dürfen Hinweise auf das Angebot des Betreibers nur gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 53 NSG, Art. 6 SVG⁴sowie Art. 95 ff. SSV⁵) angebracht werden.
- 4.5 Allfällige Änderungen an der Infrastruktur des Rastplatzes sowie das Aufstellen von Hinweisschildern ausserhalb des Wahrnehmungsbereichs der Fahrzeugführenden auf der Stammachse dürfen nur mit Erlaubnis des ASTRA erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Betreibers.
- 4.6 Sind an der Infrastruktur der Nationalstrasse bauliche oder technische Änderungen notwendig, so trägt der Betreiber die Kosten für allfällige Änderungen und/oder Anpassungen an seinen Anlagen. Das ASTRA hat dem Betreiber derartige technische Änderungen mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Bei dringend erforderlichen technischen Änderungen (z.B. aus Sicherheitsgründen) ist eine kurzfristige Benachrichtigung ausreichend.

5. Nutzungsentschädigung pro Standort

Der Betreiber hat dem ASTRA die Beanspruchung der Rastplätze durch den Bau und Betrieb seiner SLS ab Inbetriebnahme, spätestens aber ein Jahr nach Fertigstellung des Stromanschlusses, wie folgt zu entgelten:

- Jährliche Nutzungsentschädigung pro Standort exkl. MwSt.
(inkl. 4 Ladeplätze sowie Amortisation der Vorleistungen des ASTRA)
 - bis zum 31. Dezember 2020 **CHF 600.00**
 - ab dem 1. Januar 2021 erhöht sich die Entschädigung
bis zum 31. Dezember 2029 jährlich jeweils um weitere **CHF 600.00**
 - ab dem 1. Januar 2030 bis zum Ende der Bewilligungsdauer (+/- 20%) **CHF 6000.00**
- Nutzungsentschädigung pro zusätzlichen Ladeplatz p.a.
(bis max. 4 Ladeplätze; gleichbleibend bis Ende Bewilligungsdauer) **CHF 600.00**

Das Entgelt wird im ersten Betriebsjahr pro rata temporis ab Inbetriebnahme berechnet, anschliessend erfolgt die Rechnungsstellung pro Kalenderjahr mittelschlüssig in der Regel auf den 1. Juni (zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung).

6. Widerruf der Bewilligung

Die Rahmenbewilligung kann aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der Verstoss gegen Bewilligungsaufgaben oder gesetzliche Vorgaben. Weiter kann die Rahmenbewilligung bei Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen (z.B. Aufhebung von Rastplätzen) ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle eines

⁴ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01).

⁵ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21).

Widerrufs ist weder vom ASTRA an den Betreiber noch umgekehrt eine Entschädigung fällig. Wird die Bewilligung widerrufen, hat der Betreiber die Anlagen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen.

7. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

Nach Ablauf der Bewilligungsdauer hat der Betreiber innerhalb von sechs Monaten sämtliche Anlage- teile der SLS auf seine Kosten zurückzubauen und vom jeweiligen Rastplatz zu entfernen. Ebenfalls hat er bauliche Anpassungen an der Rastplatzinfrastruktur gemäss IV Ziffer 4.5 auf eigene Kosten rückgängig zu machen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt der Betreiber dieser Pflicht nicht nach, kann das ASTRA nach Ansetzung einer angemessenen Frist auf Kosten des Betreibers entweder die erforderlichen Arbeiten selber ausführen oder einen Dritten damit beauftra- gen.

Vorbehalten bleiben anderweitige Abmachungen mit dem ASTRA zum Zeitpunkt des Rückbaus bspw. im Falle einer Bewilligungserneuerung oder einer Übernahme der Anlagen durch einen neuen Bewilli- gungsnehmer.

8. Integrierende Bestandteile der vorliegenden Bewilligung

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bewilligungsbestandteil:

- Vom Betreiber im Rahmen des Evaluationsverfahrens eingereichtes Konzept
- Datenblätter der einzelnen Standorte/Rastplätze mit den standortspezifischen Angaben
- Technische Vorgaben des ASTRA vom April 2019

9. Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung

Die vorliegende Bewilligung sowie alle damit verbundenen amtlichen Dokumente kann das ASTRA der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich machen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 7 BGÖ (z.B. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse). Bei allfälligen Einsichtsgesuchen informiert das ASTRA den Betreiber vorgängig zur Herausgabe der verlangten Dokumente.

10. Gebühren

Für das Ausstellen dieser Bewilligung sowie für die Aufwendungen des ASTRA im Zusammenhang mit den einzelnen Standorten (Erstellen der Standortdatenblätter, Prüfung der Baugesuche, Erstellen der benötigten Nutzungsbewilligungen, Augenscheine etc.) wird eine einmalige Gebühr von total **CHF 5000.00** erhoben. Diese Gebühr bemisst sich nach Ziffer 5.1 des Anhangs zur Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen vom 7. November 2007 (GebV-ASTRA; SR 172.047.40).

Bern, den dd. Monat 20yy

Bundesamt für Strassen ASTRA

xxx

Bereichsleiter
Rechtsdienst und Landerwerb

xxx

Fachbereichsleiter
Landerwerb und Eigentumsverwaltung

Zu eröffnen mit A-Post an:

- xxx

Kopie an:

- Alle Filialen
- Gebietseinheiten I, II; III, IV, V, VI, VII, VIII; IX und XI

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der Beschwerde führenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.